

VertraulichUhrenverhandlungen EWG

Arbeitslunch vom 8. März 1972  
in Brüssel mit Generaldirektor Braun

Teilnehmer EWG:       Generaldirektor Braun  
                          Cecchini (Gruppe Wellenstein)  
                          Derisbourg (Mitarbeiter von Braun)

Schweiz: Botschafter Probst  
          Botschafter Wurth  
          Dr. Jacobi

Der rund dreistündige Arbeitslunch diente, im Hinblick auf die "Commission mixte horlogère" Plenarsitzung vom 13. März, als vorbereitende Aussprache und zur Ausräumung einiger noch offener Punkte hinsichtlich des Entwurfes für einen "Accord complémentaire à l'Accord concernant les produits horlogers entre la Confédération suisse et la CEE ainsi que ses Etats membres" (vgl. hiezu auch Notiz Hentsch vom 3. März und den ihr beigehefteten Abkommenstext).

Nachstehend die Hauptpunkte unserer Diskussion:

1. Separates Uhrenabkommen oder Einschluss in das Globalabkommen ?

Auf beiden Seiten ist unabhängig voneinander die Frage nochmals erwogen worden, ob die Uhrenabmachungen nicht doch, entgegen unserer bisherigen Arbeitshypothese, ins Globalabkommen einzuschliessen wären. Namentlich Cecchini hat sich darüber Gedanken gemacht.

### Vorteile des Einschlusses wären

- für uns, dass damit eindeutig sichergestellt wäre, dass die "Swiss made"-Konzession etc. nur gewährt wird, wenn gleichzeitig der Uhrenbereich in den globalen industriellen Freihandel eingeschlossen wird;
- für uns ausserdem, dass durch einen negativen Volksentscheid nicht nur die gegenseitig eingeräumten Zollkonzessionen, sondern auch die "Swiss made"-Zugeständnisse, die wir nicht "gratis" abgeben wollen, hinfällig würden;
- von Cecchini aus gesehen die Rücksicht darauf, dass gewisse Mitgliedstaaten (namentlich solche ohne Uhrenindustrie) offenbar noch etwas Mühe haben zu verstehen, weshalb ein separates Uhrenabkommen nötig sein soll.

### Nachteile des Einschlusses:

- Die "Swiss made"-Regelung ist gemäss EG-Mandat ein "préalable" für den Einschluss des Uhrensektors in die Freihandelsregelung. Besonders die Franzosen (als Hauptinteressenten) insistieren auf diesem Punkt: die "Swiss made"-Lösung ist für sie Voraussetzung des weiteren Vorgehens. Eine "solution concomitante" würde ihnen nicht genügen.
- Die "Commission mixte horlogère", die sich als wertvolles Element erwiesen hat und auch für die Zukunft unerlässlich ist, würde an Eigenständigkeit einbüßen.
- Wenn im Falle eines negativen Volksentscheides die "Swiss made"-Lösung zusammen mit der Freihandelsregelung gegenstandslos würde, wären wir erneut den Vorwürfen der EWG hinsichtlich unserer "Swiss made"-Definition ausgesetzt, die ja schon auf das Abkommen von 1967 abgestützt wurden. Die Atmosphäre bliebe weiterhin vergiftet und würde eine

- 3 -

sinnvolle europäische Zusammenarbeit im Uhrensektor paralyisieren. (Wir könnten dann höchstens noch versuchen, die "Swiss made"-Regelung gegen eine weitere 20-prozentige Zollsenkung, d.h. Halbierung der prae-Kennedy-Zölle gemäss Art. 7 des Uhrenabkommens 1967, einzuhandeln).

- Es wäre materiell und formell schwieriger, unsere Forderung durchzusetzen, dass zunächst die letzte 10-prozentige Zollsenkung aus der Kennedy-Runde vollzogen werden muss und dass die Zollabbauetappen auf dem Wege zum Freihandel von diesem reduzierten "taux de base" auszugehen haben.

In Abwägung des Pro und Contra schliesst sich Cecchini der Auffassung der anderen Teilnehmer an, nach wie vor von der Arbeitshypothese eines gesonderten Uhrenabkommens auszugehen. Wir werden unsere weiteren Arbeiten darauf aufbauen. Die andere Eventualität bleibt aber im Hintergrund als mögliche Alternative.

## 2. Kündigungsklausel

Die für uns verfassungsmässig bedingte Notwendigkeit, gleich wie ins Globalabkommen auch in das Uhrenabkommen eine Kündigungsklausel einzubauen, wird nunmehr anerkannt (auch wenn man sich beidseits bewusst ist, dass sowohl im einen wie im anderen Falle eine Anrufung dieser Klausel in normalen Zeiten kaum je erfolgen wird).

Indessen möchte man seitens der EG die theoretische Möglichkeit ausschliessen, dass wir die "Swiss made"-Abmachung, die als "préalable" zum Einschluss des Uhrensektors in den Freihandel verlangt war, durch Kündigung zurückziehen, aber gleichwohl im Genusse des Uhren-Freiverkehrs bleiben könnten.

- 4 -

Wir erklären uns in diesem Zusammenhang grundsätzlich bereit, zu einer Lösung besonderer Art Hand zu bieten. Sie bestünde darin, dass ins Globalabkommen eine Klausel einzufügen wäre, wonach, falls wir das Uhrenabkommen künden, auch die Uhrenkonzessionen des Globalabkommens hinfällig würden. Dieser Hinfall dürfte indessen nicht, wie Braun anfänglich meinte, nur die EG-Zollkonzessionen auf Uhren umfassen, sondern müsste sich aus Gleichgewichtsgründen reziprok auch auf unsere entsprechenden Zollkonzessionen gegenüber den EG erstrecken. Wir werden nun gemeinsam die Redaktion einer geeigneten Formel vorbereiten.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob das Uhrenabkommen dem GATT notifiziert werden müsste. Ohne dies zu scheuen, würden wir lieber davon absehen, um die USA und Japan nicht auf den Plan zu rufen. Auch materiell scheint uns das Uhrenabkommen nicht unbedingt notifikationsbedürftig. Ein Hinweis auf das Uhrenabkommen innerhalb des Globalabkommens würde aber, wie Cecchini richtig bemerkte, die Aufmerksamkeit des GATT (und der GATT-Staaten) doch wieder auf das Uhrenabkommen lenken können. Wir glauben aber beidseits, dieses Risiko in Kauf nehmen und das Uhrenabkommen wenn nötig auch vor dem GATT vertreten zu können.

Um jedoch nicht von vorneherein vor der Notwendigkeit einer Notifikation an das GATT zu stehen, erklären wir uns auf Begehren unserer EG-Partner bereit, auf die Einfügung eines Satzes in die Präambel des Uhrenabkommens, der auf die Querverbindung zum Globalabkommen hätte hinweisen sollen (unser Vorschlag vom 10. Februar), zu verzichten. Was für uns zählt, ist das materielle Junktim zwischen den beiden Vertragswerken (siehe weiter unten Ziff. 5). Dagegen sind unsere anderen Präambel-Ergänzungen angenommen worden (Hinweis auf unsere "Swiss made"-Verordnung, auf die enge industrielle Zusammenarbeit etc.).

### 3. "Taux de base" für Zollabbau gemäss Globalabkommen

Dass uns die letzte 10-prozentige Abbaustufe gemäss Kennedy-Runde im Zusammenhang mit der "Swiss made"-Regelung gewährt werden muss, ist unbestritten. Braun ist auch einverstanden, dass als "taux de base" (schon weiter oben erwähnt) für das Globalabkommen der effektive volle post Kennedy-Ansatz gelten soll. Er zieht aber vor, dies nicht im Uhren-, sondern im Globalabkommen zu sagen. Hiefür ist jedoch das Mandat des Rates an die Kommission, wo dies nicht vorgesehen worden war, zu ergänzen. Braun weist Derisbourg an, dafür besorgt zu sein, dass ein entsprechender Vorschlag in den Kommissionsbericht über die erste Verhandlungsrunde aufgenommen wird.

### 4. "Gel tarifaire"

Braun bestätigt, dass die Idee des "gel" in den EG auch für Uhren weiterhin zur Diskussion steht, wobei vor allem die Franzosen hartnäckig darauf beharren. Braun selbst gibt sich deutlich als Gegner des "gel" ganz allgemein und des "gel horloger" im speziellen zu erkennen (Freihandel für Uhren soll gemäss der französischen Idee zwar gleichzeitig mit den anderen Industriewaren erreicht werden, aber in zwei 50-prozentigen Abbauphasen erfolgen, die erste am 1.1.76, die zweite am 1.7.77).

Es stellen sich hier gemäss Braun einige taktische Fragen. Er glaubt, dass die Franzosen, wenn wir wegen der Uhren hart bleiben, in letzter Stunde vielleicht doch einlenken könnten. Für die Schweiz wäre jedenfalls der Verzicht auf den "gel" im Uhrensektor interessanter als der Wegfall im Stahlsektor,

- 6 -

der für die Schweden Bedeutung hat. Vielleicht würden wir aber vorziehen, vorerst den "gel" als Ganzes zu bekämpfen, um uns allenfalls zuletzt mit dem Verzicht der EG auf den "gel" für Uhren allein zufrieden zu geben. Dies entspricht in der Tat der von uns verfolgten Taktik. Eine andere von Braun ange-tönte Möglichkeit bestünde, statt des eigentlichen "gel", in einer anfänglichen Verlangsamung des Zollabbaus auf Uhren mit einer Beschleunigung in den beiden letzten Jahren (3 x 10%, 2 x 35%).

Wir diskutieren diese verschiedenen Erwägungen nicht weiter - abgesehen davon, dass wir nach wie vor den Uhren-"gel" konse-quent ablehnen -, in der Meinung, dass die ganze Frage nun-mehr im grösseren grundsätzlichen Zusammenhang der Global-verhandlungen erörtert werden muss.

Abschliessend gibt Braun zu bedenken, dass eine schweizerische Intervention gegen den Uhren-"gel" im geeigneten Moment in Paris (Ortoli) nützlich wäre.

##### 5. Zeitpunkt von Unterschrift und Inkrafttreten

Das Uhrenabkommen sollte spätestens gleichzeitig mit dem Globalabkommen unterzeichnet werden. Die EG würden wegen des "préalable" sogar vorziehen, wenn es vorher, z.B. im Zeit-punkt der Paraphierung des Globalabkommens unterschrieben werden könnte. Dies scheint uns möglich. - Andererseits würde Braun bereits das Vorliegen eines beidseits akzeptierten Uhren-Abkommensentwurfes als genügendes "préalable" erachten.

Wichtiger ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens. Braun hätte ihn gern schon im Herbst gehabt. Auf unsere Insistenz (parla-mentarische Behandlung des Globalabkommens, eventuell Volks-abstimmung etc.) einigen wir uns im Prinzip auf den 1. Januar 1973. Gleichzeitig fallen die Prämien dahin und werden die

- 7 -

Uhrenzölle um 10 % gesenkt (letztes Drittel der Kennedy-Runde).

Mit dieser Prozedur und der beschriebenen Ansetzung des Inkrafttretens sollte aller Voraussicht nach (Ausgang der Volksabstimmung vorbehalten) das für uns wesentliche Junktum zwischen Uhren- und Globalabkommen gewährleistet sein.

#### 6. Ratifikationsvorbehalt ?

Ich mache Braun darauf aufmerksam, dass wir eigentlich noch einen Ratifikationsvorbehalt einbauen sollten (was erneut das Misstrauen der französischen und deutschen Uhrenindustrie, wonach wir wieder einen Rückzug vorbereiten, wecken würde). Sofern wir unsere Auffassung durchsetzen können, die vom EPD (Prof. Bindschedler, Dr. Diez) geteilt wird, wonach wir lediglich die Ratifikation des Bundesrates benötigen (aus der bundesrätlichen Verordnungskompetenz abgeleitet) und mit dem Uhrenabkommen weder vor Parlament noch erst recht nicht vor das Volk müssen, hätten wir die Möglichkeit, dem Bundesrat, sobald der Uhren-Vertragstext vorläge, gleichzeitig die Unterzeichnungsvollmacht und bereits auch die vorweggenommene Ratifikation zu beantragen (schon öfters geübte Praxis des EPD). Dabei wird freilich vorher wahrscheinlich noch der Widerstand des Justizdepartements (Amt für geistiges Eigentum und Justizabteilung) zu überwinden sein. Wir hoffen trotzdem, mit der skizzierten einfacheren Lösung durchzukommen.

Braun nimmt das zur Kenntnis. Möglicherweise stellen sich auch der EWG Ratifikationsprobleme, im besondern dann, wenn die einzelnen Mitgliedstaaten neben der Gemeinschaft selbst als Vertragsparteien aufgeführt werden müssten. Für die bisherigen Mitgliedländer ist dieses Problem allerdings weniger aktuell als für die neu Beitretenden, weil für erstere keine neuen Verpflichtungen geschaffen würden.

## 7. Unterzeichnungsvollmacht

Hijzen und Braun verhandeln das neue Uhrenabkommen, da es als Fortsetzung des alten von 1967 präsentiert wird, gestützt auf die damalige Vollmacht. Die Frage, wer die Unterzeichnung vornehmen soll, muss noch näher geprüft werden. Braun selbst glaubt, dass es logisch wäre, wenn das neue Uhrenabkommen von den beiden Delegationspräsidenten der "Commission mixte horlogère", also Hijzen (Braun ist alternierender Delegationspräsident) und Probst, unterzeichnet würde. Das Abkommen 1967 trug die Unterschriften der Herren Hijzen und Weitnauer.

## 8. Publikation

Offen ist noch, ob auf das Begehren der EG eingetreten werden kann, wonach in der "Suisse Horlogère" neben dem Uhren-Abkommenstext selbst, was von der herausgebenden Uhrenkammer bereits zugestanden ist, auch die Listen der zum "Swiss made" zugelassenen deutschen und französischen Rohwerke publiziert werden sollen. Die Uhrenkammer lehnt letzteres aus psychologischen (Widerstand der die Kammer mitfinanzierenden Ebauches SA, ASUAG und UBAH) und materiellen Gründen ab ("publicité gratuite"). Die EG wären jetzt gewillt, die Listenpublikation gegen Bezahlung als Annonce vorzunehmen. Die Veröffentlichung vom Abkommen und Listen im Bundesblatt erfolgt automatisch; jene im Handelsamtsblatt würden wir veranlassen. Andererseits hat uns die FH (Gérard Bauer) ihre Bereitschaft erklärt, die Listen im alle zwei Wochen erscheinenden FH-Bulletin zu publizieren. Damit würde der ganze Kreis der potentiellen Kunden "gemeinschaftlicher" Rohwerke, nämlich alle Anker-Etablisseure, erfasst, ohne dass Ebauches SA, ASUAG und UBAH



- 9 -

vor den Kopf gestossen würden. Braun zeigt Interesse an der Idee. Die Frage, der nur sekundäre Bedeutung zukommt, wird an der "Commission mixte"-Sitzung vom 13. März in Anwesenheit von Generaldirektor Wittwer von der Uhrenkammer weiter zu diskutieren sein.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Braun', written in dark ink.

9. März 1972

- 10 -

Geht an die Herren Direktor Jolles

Botschafter Languetin

Botschafter Bindschedler, EPD

Botschafter Diez, EPD

Generaldirektor Wittwer, Schweiz. Uhrenkammer

Dr. B. Wehrli, Vorort

Dr. K. Jacobi

Dr. H. Hofer

Fürspr. H. Steiger

K. Ledermann, BIGA

Dr. von Tschanner

G. Hentsch